

Vorsitzende des Bildungsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Landeshaus
Frau
Anke Erdmann
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

GENERALSEKRETÄR

Brohler Straße 11
50968 Köln
Telefon: +49 221 3776-233
Telefax: +49 221 3884-40
post@wissenschaftsrat.de
www.wissenschaftsrat.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/7193

Köln, 05.01.2017 / BS Tgb.-Nr. 5501V-17

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

zunächst will ich mich für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Neuordnung der Hochschulmedizin Stellung zu nehmen, bedanken. Der Wissenschaftsrat hat sich zuletzt in seiner standortübergreifenden Stellungnahme ^[1] von Juli 2011 mit der Universitätsmedizin in Schleswig-Holstein befasst und dabei auch Empfehlungen hinsichtlich der rechtlichen Konstruktion der Hochschulmedizin abgegeben. Insgesamt bescheinigte der WR den beiden universitätsmedizinischen Standorten eine bemerkenswerte wissenschaftliche Entwicklung. Er machte deutlich, dass die Entwicklungen in Forschung und Lehre im Wesentlichen auf standortindividuellen Leistungen, nicht jedoch auf übergreifenden Kooperationen und Verbänden zwischen den beiden schleswig-holsteinischen Standorten beruhten. Als Ergebnis hielt er fest, dass das Land Schleswig-Holstein über zwei universitätsmedizinische Standorte mit thematisch unterschiedlichen, translational bedeutsamen und national wie international sichtbaren Profilen in der medizinischen Forschung verfügt.

Der Wissenschaftsrat führte diese positive wissenschaftliche Entwicklung nicht auf die Zusammenlegung der Universitätsklinika Kiel und Lübeck in das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein und die Einrichtung des Medizinausschusses zurück. Er sah in der gewählten rechtlichen Konstruktion vielmehr eine Asymmetrie zugunsten des Universitätsklinikums gegenüber der Medizinischen Fakultät Kiel und der Universität zu Lübeck und sprach diesbezüglich im Wesentlichen die nachfolgenden Empfehlungen aus.

1. Er empfahl der Landesregierung, den Medizinausschuss, der den in ihn gesetzten Erwartungen nicht entsprechen konnte, abzuschaffen und standortindividuelle Konzepte verstärkt zu entwickeln und umzusetzen.

[1] Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur Weiterentwicklung der Universitätsmedizin in Schleswig-Holstein (Drs. 1416-11), Juli 2011.
<http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/1416-11.pdf>

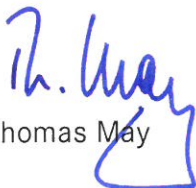
2 | 2

2. Um die Interessen von Forschung und Lehre gegenüber der Krankenversorgung zu wahren, empfahl der Wissenschaftsrat eine direkte Beteiligung der universitären Vertreter/innen im Vorstand des Universitätsklinikums.
3. Außerdem sollte die individuelle Strategieplanung innerhalb der jeweiligen Universität erfolgen und sowohl Vorklinische als auch Klinische Medizin umfassen.
4. Der WR hat empfohlen, die beiden Klinika in Kiel und Lübeck standortspezifisch weiterzuentwickeln und die beiden in eine Holdingstruktur zu überführen, so dass die beiden Klinika weiterhin sinnvoll gemeinsam zu organisierende Einrichtungen auch als gemeinsame Einrichtungen vorhalten, ansonsten aber ihr eigenes Profil entwickeln können. Insofern empfahl er, dass von jeder Universität eigene Zielvereinbarungen mit dem Land geschlossen werden, die die von den Universitäten ausgehenden Strategieentscheidungen würdigen und Planungssicherheit schaffen.
5. Mit Blick auf die Mittelverteilung empfahl der Wissenschaftsrat, dass wesentliche Budgetentscheidungen nur auf der Grundlage einer zwischen der Krankenversorgung und den Medizinischen Fakultäten abgestimmten strategischen Planung getroffen werden sollten. Er schlug vor, dass das Land in Zukunft selbst anhand objektiver Kriterien die Zuweisung der Landesmittel im Rahmen der Zielvereinbarungen vornehmen sollte.

In der beigefügten Stellungnahme beziehe ich mich hauptsächlich auf diese Empfehlungen des Wissenschaftsrates und gebe auf dieser Basis Hinweise für eine Weiterentwicklung des Gesetzentwurfs bzw. der Satzungen. Ich würde mich freuen, wenn Sie diese in Ihren weiteren Diskussionen berücksichtigen könnten.

Zur mündlichen Stellungnahme am 19. Januar 2016 in Kiel werden wir voraussichtlich niemanden entsenden können, weil gleichzeitig WR-Sitzungen in Berlin stattfinden.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas May

GESCHÄFTSSTELLE

Drs. 5914-16
Köln 05 01 2017 / BS

VERMERK

Stellungnahme des Wissenschaftsrates zum Gesetzentwurf der Landesregie- rung zur Neuordnung der Hochschul- medizin in Schleswig-Holstein

Drucksache 18/4813 Schleswig-Holsteinischer Landtag

I. ZUM GESETZENTWURF

Mit dem Gesetzentwurf soll das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH) rechtlich und organisatorisch neu aufgestellt werden mit dem Ziel, die Verantwortungsbereiche und die Zusammenarbeit der beiden Standorte Kiel und Lübeck zu verbessern.

Forschung und Lehre werden innerhalb des Vorstands des Uniklinikums durch zwei hauptamtliche Dekane gestärkt, wodurch der Vorstand von drei auf fünf Mitglieder vergrößert wird. Mit der vorgesehenen Abschaffung des Medizinischen Ausschusses wird eine Empfehlung des Wissenschaftsrates aufgegriffen. Die Aufgaben des Gremiums werden auf die hauptamtlichen Dekane, das Klinikum, die neu zu schaffende Universitätsmedizinerversammlung und das für Wissenschaft zuständige Ministerium verlagert.

Die beiden Standorte des UKSH werden durch die Schaffung zweier standortbezogener Campus als rechtlich unselbständige Anstalten unabhängiger aufgestellt.

Insgesamt hat das Land sich mit den Empfehlungen des Wissenschaftsrates angemessen auseinandergesetzt und vieles davon umgesetzt, wie unten ausgeführt wird. Im Ergebnis resultiert allerdings ein hochkomplexes Gebilde: Ein Gremium wird abgeschafft (Medizinausschuss) und zwei neue (Universitätsmedizinerversammlung und Gewährträgersversammlung) geschaffen. Während die Einrichtung der Gewährträgersversammlung letztlich aus dem Corporate Governance Codex des Landes resultiert, könnten die Aufgaben der Universitätsmedizinerversammlung auch auf die anderen Gre-

mien/Organe übertragen werden, wodurch die Komplexität der Abstimmungs- und Zustimmungserfordernisse reduziert werden könnte.

I. 1 Im Einzelnen mit Blick auf die Empfehlungen des WR

Ad 1: Abschaffung Medizinausschuss und Stärkung standortindividueller Konzepte

Der in § 33 HSchulG_SH_2016 geregelte Medizinausschuss wird abgeschafft. Neu hinzukommen zwei Gremien, die Universitätsmedizinversammlung als Organ des Klinikums (§ 86 a & b_Entwurf) und die Gewährträgersversammlung (§ 86 c & d_Entwurf) (vgl. hierzu unter „Sonstige Anmerkungen“).

Zur Stärkung der jeweiligen Standorte wurden die nicht rechtsfähigen Anstalten (Träger ist das Klinikum) Campus Kiel und Campus Lübeck gegründet, die über je eigene Campusdirektionen verfügen. Den fünf-köpfigen Campusdirektionen steht der jeweilige Dekan als wissenschaftlicher Direktor/-in vor; hinzukommen ein kaufmännischer und ein ärztlicher Direktor (jeweils einstimmig vom Vorstand auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden bestellt), ein Pflegedirektor (jeweils einstimmig vom Vorstand auf Vorschlag des Pflege-Vorstands bestellt) und ein Vertreter des Präsidiums der Universität. Im Grundsatz ist die Campusdirektion zuständig für die lokale Entwicklung von Forschung, Lehre und Krankenversorgung. Beschlüsse werden vom wissenschaftlichen und kaufmännischen Direktor einstimmig gefasst; bei Dissens entscheidet der Vorstand ohne die Vertreter des jeweils anderen Campus bzw. wenn dieser keine einstimmige Entscheidung fällt, der Aufsichtsrat.

Die Universitätsmedizin wird in das System der Ziel und Leistungsvereinbarungen mit einbezogen (§ 11 Abs. 2_Entwurf); das Land trifft Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit der CAU und dem Klinikum und mit der Universität zu Lübeck und dem Klinikum. Die Struktur- und Entwicklungsplanung des Klinikums wird erst nach Anhörung der Universitätsmedizinversammlung vom Aufsichtsrat des Klinikums (§ 85_Entwurf) entschieden.

Die Einbindung in ein Gesamtkonzept Hochschulmedizin Schleswig-Holstein erfolgt über die Universitätsmedizinversammlung |¹, die dem Ziel einer bestmöglichen Verzah-

¹ Mitglieder der Universitätsmedizinversammlung sind (§86b_Entwurf): Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, die Universität zu Lübeck mit jeweils einer Stimme und ohne Stimmrecht das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Ministerium. Jedes Mitglied kann jeweils bis zu vier Vertreterinnen und Vertreter in die Universitätsmedizinversammlung entsenden. Von den entsandten Vertreterinnen oder Vertretern nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 müssen je-weils zwei Personen dem jeweiligen Fachbereich Medizin angehören. Der Vorstand des Klinikums kann mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen teilnehmen. Ihm steht gegen Entscheidungen der

nung von Forschung, Lehre und Krankenversorgung verpflichtet ist (§ 86a_Entwurf) sowie über die mit dem Land abzuschließenden Ziel und Leistungsvereinbarungen und zusätzlichen Abstimmungen in Aufsichtsrat und Gewährträgersversammlung. Entsprechend befasst sich die Universitätsmedizinerversammlung mit Abstimmungen und Planungen der Fachbereiche Medizin und muss den Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Land zustimmen.

Bewertung und Änderungsvorschläge:

Die Empfehlung des Wissenschaftsrates, den Medizinausschuss abzuschaffen und die jeweiligen Standorte auch hinsichtlich ihrer Strategiefähigkeit zu stärken ist erfüllt. Die hauptamtlichen Dekane sind sowohl in die Campusdirektionen als auch in den Vorstand des UKSH verantwortlich eingebunden. Damit sollte eine Stärkung der akademischen Interessen im Gesamtgefüge einhergehen. Allerdings erfolgt dies in einem durch gegenseitige Abstimmungs- und Zustimmungserfordernisse unterschiedlicher Gremien geprägten komplexen Gefüge.

Ad 2: Direkte Beteiligung der universitären Vertreter/innen im Vorstand des Universitätsklinikums:

Nach § 87a_Entwurf umfasst der neu 5-köpfige Vorstand den Vorstand für Krankenversorgung als Vorsitzenden, den Kaufmännischen Vorstand, den Pflege-Vorstand und die Dekane bzw. Dekaninnen der beiden Fachbereiche in Kiel und Lübeck (bzw. den wiss. Vorstand, wenn kein Fachbereich vorliegt). Die Campusdirektionen (vgl. Nr. 4) erhalten einen Gaststatus im Vorstand (zu regeln in der Geschäftsordnung des Vorstands). Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mehrheitlich (§ 87a Abs. 3_neu), wobei ein Widerspruch mit aufschiebender Wirkung durch einen der Dekane bzw. Dekaninnen erhoben werden kann in Angelegenheiten, die Forschung und Lehre betreffen (der kaufmännische Vorstand hat ein Widerspruchsrecht in wirtschaftlichen Angelegenheiten). Angelegenheiten, die nur Forschung und Lehre betreffen, werden ohne den Kaufmännischen und Pflege-Vorstand beschlossen (§87a Abs. 3 S.2_Entwurf). Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitz (Vorstand für Krankenversorgung). Streitschlichtung bei Widerspruch durch einen Dekan/in erfolgt durch die Universitätsmedizinerversammlung (§ 86a Abs. 2_Entwurf).

Bewertung und Änderungsvorschläge:

Die zwingend notwendige Hauptamtlichkeit der Dekane ist in § 32 S.4_Entwurf geregelt. Die Beteiligung der Dekane im Vorstand ist vernünftig geregelt. Die Zuständigkeit der Dekane für den Bereich Forschung und Lehre sollte sich auch in der Geschäftsordnung des Vorstands angemessen - mit Blick auf die Entscheidung des BVerfG vom 24.06.2014 zum Niedersächsischen Hochschulgesetz - wiederfinden und die diesbezüglichen Zuständigkeiten und Prozesse, auch der Streitschlichtung (durch die Universitätsmedizinerversammlung) klar und eindeutig regeln. Da im Gesetz nicht geregelt ist, wie oft die Universitätsmedizinerversammlung tagt, sollte dies jedenfalls in der Hauptsatzung des Klinikums geregelt werden. Die Universitätsmedizinerversammlung sollte mind. zweimal jährlich und bei Bedarf (z.B. Widerspruch eines der Dekane gegen Entscheidungen des Vorstands) tagen.

In der Neuformulierung der Aufgaben des Klinikums in § 83_Entwurf wird die gemeinsame Verantwortung der Fachbereiche und des Klinikums für die Sicherstellung von Forschung und Lehre in der klinischen Medizin und der damit verbundenen universitären Krankenversorgung in der Human- und Zahnmedizin betont. Dies ist insbesondere mit Blick auf die Ergänzung der zentralen Ziele in § 83 Abs. 3_Entwurf, die sich auf die Aufgaben in Forschung und Lehre und der universitären Krankenversorgung bei betriebswirtschaftlicher Effizienz und Nachwuchsförderung beziehen, akzeptabel. Diese Aufgabenstellung und Ziele sollten sich zur Klarstellung auch in der Satzung des Klinikums wiederfinden.

Ad 3: Individuelle Strategieplanung innerhalb der jeweiligen Universität für Vor-klinische als auch Klinische Medizin

Die Universitätsmedizin wird in das System der Ziel und Leistungsvereinbarungen mit einbezogen (§ 11 Abs. 2_Entwurf); das Land trifft Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit der CAU und dem Klinikum und mit der Universität zu Lübeck und dem Klinikum. Die Struktur- und Entwicklungsplanung des Klinikums wird erst nach Anhörung der Universitätsmedizinerversammlung vom Aufsichtsrat des Klinikums (§ 85_Entwurf) entschieden.

Nach § 88a Abs. 2 ist die Campusdirektion zuständig für (Nr. 1) die Aufstellung und Fortschreibung sowie Beschluss über den einheitlichen Struktur- und Entwicklungsplan für Forschung, Lehre und Krankenversorgung am jeweiligen Campus im Einvernehmen mit dem jeweiligen Medizinischen Fachbereich, wobei den Zielen der wissenschaftlichen Profilierung am Campus dabei besonders Rechnung zu tragen ist sowie (Nr. 7) die campusbezogene Organisation und Wirtschaftsplanung des Campus nach Maßgabe der Hauptsatzung.

Bei Berufungsverfahren (§ 62 Abs.6_Entwurf) im klinischen Bereich muss der Präsident/in der Hochschule jeweils mit dem Vorstand des Klinikums und der jeweiligen Campusdirektion Einvernehmen herstellen.

Bewertung und Änderungsvorschläge:

Eine gemeinsame Klinik und Vorklinik umfassende Strategie- oder Finanzplanung ist mit dem vorliegenden Entwurf nicht erreicht. Vielmehr werden je eigene Planungen der Universität mit der Vorklinik und dem Klinikum für die klinische Medizin erarbeitet, dann aber untereinander mit wechselseitigen Abstimmungs- und Zustimmungserfordernissen in den verschiedenen Gremien diskutiert. Damit sind die Prozesse komplex und voraussichtlich wenig transparent ausgestaltet. Dennoch sollten die vorgesehenen Regelungen eine individuelle Strategieplanung der beiden Campus im Rahmen ihrer jeweiligen Universität erlauben, wie der Wissenschaftsrat sie gefordert hat. Inwiefern der komplexe Rechtsrahmen rasche und flexible Entscheidungen und Abstimmungen erlaubt, bleibt abzuwarten (insbesondere bei Berufungsverfahren).

Ad 4: Klinika in Kiel und Lübeck standortspezifisch weiterentwickeln und in eine Holdingstruktur überführen

Bewertung und Änderungsvorschläge:

Vgl. Ausführungen Ad 3 zu den Campusdirektionen. Die beiden Campus sind nicht wie in einer Holding rechtlich selbständig, auch kann der Vorstand des Klinikums direkt in den Campus operativ eingreifen. Dennoch sind die beiden Campus auch als nicht rechtsfähige Anstalten des Trägers Klinikum und durch Etablierung der entsprechenden Gremien/Organe Campus-Direktion gegenüber der derzeitigen Situation in ihren strategischen Entscheidungsmöglichkeiten im Verhältnis zum Vorstand gestärkt: Nach §88 Abs. 3_Entwurf verfügen die beiden Campus im Verhältnis zum Klinikum oder soweit dies darüber hinausgehend in der Hauptsatzung geregelt wird, über eigene Kompetenzen, deren Einhaltung das Land gewährleistet. Für den Campus Kiel und für den Campus Lübeck werden vom Vorstand je eigene Jahresabschlüsse aufgestellt (§88 Abs. 5_Entwurf). Klinische Berufungen müssen im Einvernehmen mit der Campusdirektion erfolgen (§ 62 Abs. 6 Nr._Entwurf) usw.

Die eigenen Kompetenzen der beiden Campus sollten in der Hauptsatzung transparent gemacht werden.

Ad 5: Wesentliche Budgetentscheidungen nur auf der Grundlage einer zwischen der Krankenversorgung und den Medizinischen Fakultäten abgestimmten strategischen Planung

Nach § 11 HSchulG_SH-2016 werden zwischen Land und Hochschulen Ziel- und Leistungsvereinbarungen getroffen und Berichtspflichten geregelt. Diese stellen die Grundlage für die Zuweisungen des Landes dar. Dieses Prinzip wird auch auf die Finanzierung der klinischen Medizin übertragen. In § 8a_Entwurf wird auch die Trennungsrechnung gefordert, deren Grundsätze im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachbereich Medizin zu treffen sind, so dass für die beiden Standorte verschiedene Trennungsrechnungen resultieren können.

Nach § 8a Abs. 3 sollen die Mittel für die Grundausstattung für Forschung und Lehre Aufwendungen für die Pflichtlehre sowie einen davon festzulegenden prozentualen Anteil für Forschungs- und Lehrvorhaben einschließlich der leistungsorientierten Mittelverteilung beinhalten. Sie werden in der Zuweisung für den Campus Kiel und den Campus Lübeck gesondert ausgewiesen. Die Regelungen sollen vor der Zuweisung mit den Hochschulen und dem Klinikum erörtert werden. Soweit in der Zuweisung die Mittel für die Grundausstattung für Forschung und Lehre, für besondere Forschungs- und Lehrvorhaben sowie für Aufgaben des Klinikums in Forschung und Lehre (Gemeinkosten) nicht bestimmten Einrichtungen zugewiesen oder für bestimmte Aufgaben ausgewiesen sind, sind sie vom Vorstand in Abstimmung mit der Universitätsmedizinversammlung für Aufgaben in Forschung und Lehre zu verwenden.

Bewertung und Änderungsvorschläge:

Letztlich bleibt offen, wie die in § 8a Abs.3_Entwurf benannten Unterscheidungen in Pflichtlehre, Lehrvorhaben oder besondere Forschungs- und Lehrvorhaben untereinander definiert und differenziert werden sollen, auch wie hoch der prozentuale Anteil für Forschungs- und Lehrvorhaben (jenseits der Pflichtlehre) sein soll. Insofern bleibt der Paragraph unklar. Da die Zuweisungen vom Land mit den Hochschulen vorab erörtert werden müssen, ist dies spätestens dann zu klären und sollte dann auch in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen transparent gemacht werden.

Das Land sollte darauf achten, dass die Grundsätze der Trennungsrechnung für beide Standorte gleich sind, auch wenn es sinnvoll sein kann, in spezifischen Fragen unterschiedliche Ausgestaltungen zuzulassen.

Sonstige Anmerkungen

Teilweise sind Aufgaben des Aufsichtsrates in die Gewährträgersversammlung (Gesellschafterversammlung) verschoben (§86c_Entwurf). Dies ist im Wesentlichen auf den zwischenzeitlich beschlossenen Corporate Governance Kodex - Schleswig-Holstein zurückzuführen, der grundlegenden Bestimmungen zur Leitung, Überwachung und Prüfung von Unternehmen, an denen das Land Schleswig-Holstein beteiligt ist, fest-

schreibt. Der Gewährträgersammlung gehören nach § 86d_Entwurf Regierungsmitglieder der Ressorts Gesundheit, Finanzen und Wissenschaft an. Die Aufgaben der Gewährträgersammlung sind insbesondere:

- Wirtschaftsplan, Feststellung des Jahresabschlusses/Gewinnverwendung
- Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder, wobei die Präsidien beider Universitäten der Bestellung (Ärztlicher, kaufmännischer und Pflege-Vorstand) gemeinsam widersprechen können
- Ausgestaltung der Verträge mit Vorstandsmitgliedern
- Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates

Bewertung und Änderungsvorschläge:

Auffällig ist, dass das Gesetz zwar Regelungen enthält zur Bestellung der Vorstandsmitglieder und der Beteiligung der Präsidien der Universitäten daran, nicht aber zur Abberufung. Das Land sollte prüfen, ob eine solche Regelung insbesondere vor dem Hintergrund der Entscheidung des BVerfG vom 24.06.2014 zum Niedersächsischen Hochschulgesetz ergänzt werden sollte.